



Stellungnahme der IHK–Arbeitsgemeinschaft Rheinland–Pfalz zum Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland–Pfalz (LWindGG):

Allgemeine Anmerkungen

Die sichere und wettbewerbsfähige Energieversorgung ist mehr denn je eine elementare Voraussetzung für Produktion, Wachstum und Arbeitsplätze in Rheinland–Pfalz. Wie bereits 2022 anlässlich der Stellungnahme der IHK–Arbeitsgemeinschaft Rheinland–Pfalz zur vierten Teilfortschreibung des LEP IV ausführlich dargelegt, haben der Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie Ende 2022, das Auslaufen der Kohleverstromung bis spätestens 2038 sowie die verschärften Klimaschutzziele in der Wirtschaft zu einer Neubewertung der Rolle erneuerbarer Energien geführt. Mit Blick auf die Folgen des Krieges in der Ukraine hat dabei auch das Ziel einer größeren Autarkie Deutschlands bei der Energieversorgung an Bedeutung gewonnen.

Um wegfallende Kapazitäten konventioneller Kraftwerke kompensieren zu können, ist die deutsche Wirtschaft darauf angewiesen, technologieoffen über neue Energiequellen nachzudenken und ausreichend neue Stromerzeugungsanlagen zu errichten. Dies auch vor dem Hintergrund des von der Politik beschlossenen Ziels der Klimaneutralität in Deutschland bis 2045, das nach dem Willen der Landesregierung in Rheinland–Pfalz sogar schon im Jahr 2040 erreicht werden soll. Dieses Ziel kann nur mit breiter Unterstützung der Wirtschaft gelingen, was jedoch voraussetzt, dass viele Prozesse, die heute noch auf dem Einsatz von Gas und Kohle basieren, künftig möglichst vollständig CO₂-neutral gestaltet werden können.

Um dabei auch in Zukunft die energetische Versorgung der heimischen Wirtschaft zu international wettbewerbsfähigen Strompreisen zu ermöglichen, sind vielfältige Maßnahmen erforderlich, die den Grünstrombezug für die Wirtschaft zu wettbewerbsfähigen Preisen ermöglichen und den Ausbau erneuerbarer Energien auch jenseits einer Förderung beschleunigen können. Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen spielen hierbei grundsätzlich als kostengünstige Alternativen zur Grünstromgewinnung eine wichtige Rolle, regulatorische, wirtschaftliche und technische Hemmnisse bremsen jedoch immer noch den Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem auch den Ausbau der Windenergie stark aus. Einerseits mangelt es häufig an planerisch ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen, zum anderen stehen in den Genehmigungsverfahren häufig andere Nutzungs- oder Schutzinteressen einer Windenergienutzung entgegen. Auch eine mangelnde Akzeptanz vor Ort führt häufig zu Klagen gegen beschlossene Pläne und erteilte Genehmigungen.

Das von der Landesregierung gesetzte Ziel, bis 2030 den Strom im Land zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu erzeugen und hierzu die installierte Leistung bei Windkraft bis 2030 zu verdoppeln und bei der Solarenergie zu verdreifachen, kann daher nur gelingen, wenn sämtliche Restriktionen und Möglichkeiten zur Beschleunigung der Plan- und Genehmigungsverfahren auf den Prüfstand gestellt und, wo immer sinnvoll und verhältnismäßig, umgesetzt werden. Die zu Beginn des Jahres in Kraft getretene vierte

Teilfortschreibung des LEP IV war auf diesem Weg bereits ein wichtiger Schritt, der von den vier IHKs in Rheinland-Pfalz als solcher anerkannt und zur Eröffnung neuer Potenzialräume sowie der möglichen Eindämmung baurechtlicher Verhinderungsplanungen ausdrücklich begrüßt wurde.

Auch der vorliegende **Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG)** wird in diesem Sinne von den vier IHKs als wichtiger Schritt zu einer angemessenen Flächenvorsorge für den Ausbau der Windenergie an Land gewertet. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des von der Bundesregierung im Vorjahr als Teil eines Maßnahmenpaketes verabschiedeten Bundesgesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“), das die Bundesländer unter anderem dazu verpflichtet, bestimmte Anteile der Landesfläche zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen. Gelingt es den Bundesländern nicht, mindestens die bis zum 31. Dezember 2027 bzw. bis zum 31. Dezember 2032 gesetzten Flächenziele zu erreichen, entfällt die Steuerungswirkung auf den Ebenen der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung.

Ebenso wie die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) begrüßt auch die IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz die grundsätzliche Zielsetzung des „Wind-an-Land-Gesetzes“, Potenziale zur Beschleunigung von Verfahren auch in der Raumordnung zu identifizieren und zu nutzen sowie mit der Bereitstellung entsprechender Flächen in allen Regionen zumindest die Möglichkeit zur Errichtung neuer Windkraftanlagen zu schaffen. Losgelöst von der konkreten Ausgestaltung der Regelungen des vorliegenden LWindGG für Rheinland-Pfalz, werden daher die Bemühungen der Landesregierung zu einer fristgerechten Umsetzung der für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Ausweisung von 1,4 Prozent der Landesfläche in der ersten Stufe und einem Anteil von 2,2 Prozent der Landesfläche in der zweiten Stufe begrüßt.

Das von der Landesregierung dabei geplante Vorziehen der Frist zur Erreichung der zweiten Stufe um zwei Jahre auf den 31.12.2030, erscheint mit Blick auf die im Koalitionsvertrag der Landesregierung gesetzten Klimaschutzziele nachvollziehbar und entspricht im Grundsatz auch der Forderung der Wirtschaft, den Ausbau der Windkraftanlagen und die Bereitstellung erforderlicher Flächen zu beschleunigen. Wichtig erscheint uns jedoch, dass die mit der Umsetzung beauftragten Planungsgemeinschaften mit dieser Fristverkürzung nicht überfordert werden und die bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie notwendige Sorgfaltspflicht bei der Abwägung mit anderen Belangen gewahrt bleibt, was aus Sicht der IHKs auch künftig notwendig ist, um konkurrierende Raumnutzungsansprüche und die Belange aller Wirtschaftsbereiche (u.a. Tourismus, Gewerbeflächen oder Rohstoffabbau) abwägend im Blick zu behalten.

Eine positive Folgewirkung des vorgelegten Gesetzentwurfs ist daher, losgelöst vom wichtigen Beitrag zu einer ausreichenden Flächenvorsorge für den Ausbau der Windenergie in allen Teilregionen des Landes, die Möglichkeit, die Steuerungswirkung der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung zu erhalten, die ohne eine fristgerechte Erfüllung der vom Bund gesetzten Zielvorgaben entfallen würde. Vor dem Hintergrund einer möglichen Verhinderungsplanung, einem sehr unterschiedlichen Agieren der Bundesländer und Regionen bei dem Thema, das sich gemäß der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf in einem bundesweiten Anteil der Landesfläche für Windkraftanlagen von lediglich 0,8 Prozent widerspiegelt, wird dieser Sanktionsmechanismus seitens der Wirtschaft als sinnvoll erachtet. Mit Blick auf viele in den Regionen und Kommunen in Rheinland-Pfalz mit erheblichem Aufwand erstellte Steuerungskonzepte, die nicht dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung unterliegen, wäre dies jedoch auch ein erheblicher Verlust an sinnvollen Steuerungsinstrumenten, verbunden mit der Gefahr eines erneuten Erstarkens der Widerstände gegen Windkraftanlagen in den Kommunen. Insofern begrüßen wir auch in

dieser Hinsicht den vorliegenden Gesetzentwurf, ebenso wie die darin erfolgte Klarstellung zur weiteren Relevanz der im LEP IV in Kapitel 5.2.1 festgelegten Ziele der Raumordnung zur Errichtung von Windenergieanlagen, die ebenfalls zu einen mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogenen Ausbau der Windenergie beiträgt, was es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ebenfalls zu begrüßen gilt.

Der von der Landesregierung im LWindGG zur Umsetzung der Bundesvorgaben eingeschlagene Weg, die Verantwortung für die Erreichung der Flächenziele auf die Regionalplanung zu delegieren, weicht von dem ursprünglich von der obersten Landesplanungsbehörde angekündigten Plan ab, das für 2027 gesetzte Zwischenziel zunächst über eine 5. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV zu realisieren. Aus unserer Sicht hätte diese Ursprungsüberlegung den Vorteil einer einheitlichen und vermeintlich einfacheren Lösung gehabt. Da dies aus Sicht des Landes jedoch aus unterschiedlichen Gründen für nicht umsetzbar gehalten wird, möchten wir darauf hinweisen, dass der vorliegend gewählte Ansatz der Übertragung des Flächenziels auf die Planungsgemeinschaften kein einfacher Weg sein wird. Beispielhaft sei hier auf die Planungsgemeinschaft Region Trier verwiesen, die sich bereits seit sehr vielen Jahren im Prozess der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) befindet. Die Delegation auf die regionale Ebene birgt hier leider auch die Gefahr eines neuerlichen Verzugs der notwendigen erneuten Offenlage. Da es gerade auch aus Sicht der Wirtschaft eine solche Verzögerung und deren Konsequenzen für andere wirtschaftsrelevante Themen (u.a. Rohstoffsicherung, Gewerbeflächen) unbedingt zu vermeiden gilt, sollte den Planungsgemeinschaften seitens der obersten Planungsbehörde eine umfassende Unterstützung zuteilwerden und die Umsetzung der Vorgaben von den Planungsgemeinschaften möglichst schlank gestaltet werden können.

Da in den zurückliegenden Jahren auf regionaler und kommunaler Ebene bereits zahlreiche Flächen für die Windenergienutzung erfolgreich ausgewiesen werden konnten und viele dieser Flächen sich noch oder bereits in der Umsetzungsplanung befinden, ist es außerordentlich wichtig, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht eine erneute Diskussion um den Bestand dieser Flächen ausgelöst wird. Die Investitionssicherheit für entsprechende Projekte muss unbedingt gewahrt bleiben und insofern eine Übernahme dieser Bestandsflächen in den regionalen Raumordnungsplänen sichergestellt werden. Ansonsten besteht nach unserer Einschätzung die Gefahr, dass die geplante Beschleunigung eher zu einem Hemmschuh für den weiteren Ausbau der Windenergie werden könnte.

Anmerkungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf:

<p>§ 1 Ziel des Gesetzes</p> <p>Ziel dieses Gesetzes ist es, den Ausbau der Windenergienutzung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit zu erhöhen und zu beschleunigen. ...</p>	<p>Die Zielsetzung ist aus Sicht der Wirtschaft zu begrüßen, da die Entscheidungen und Entwicklungen der letzten Jahre die Notwendigkeit einer sicheren Energieversorgung und eines forcierten Ausbaus alternativer Energien verdeutlicht haben.</p> <p>Ein belastbares Szenario für das Vorziehen der Frist für die Zielerreichung der zweiten Stufe in Rheinland-Pfalz um zwei Jahre wäre mit Blick auf die Klimaziele der Landesregierung und Forderungen der Wirtschaft nach einem beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung grundsätzlich zu begrüßen. Eine Überlastung der</p>
--	---

<p>In Rheinland-Pfalz sind ... spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 v.H. der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen.</p> <p>Zu § 1 Der schnelle und kräftige Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentraler Bestandteil der Maßnahmen für eine nachhaltige, klimaneutrale und autarke Energieversorgung.</p>	<p>Planungsgemeinschaften und insbesondere eine weitere Verzögerung der dortigen Verfahren sollte jedoch unbedingt vermieden werden (Neuaufstellung RROP Region Trier). Insofern sollte auf eine für die Planungsgemeinschaften praktikable Verfahrensweise zur Erreichung der Flächenziele hingewirkt werden und die in der Begründung angekündigte „kontinuierliche Unterstützung der Planungsgemeinschaften“ gewährleistet werden.</p> <p>Die Formulierung der Flächenvorgaben als Mindestziele, sozusagen als Aufforderung zur Planung größerer Anteile in den Regionen, ist mit Blick auf den großen Bedarf an Windenergieflächen zu begrüßen, sollte jedoch nicht dazu führen, dass die Entwicklung zu Lasten der Wirtschaft geht und beispielsweise die ebenfalls dringend benötigten Potenzialflächen für Gewerbegebiete in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine größere Autarkie bei der Energieversorgung wäre nicht zuletzt auch aufgrund der Erfahrungen mit den Folgen des Krieges in der Ukraine zu begrüßen, eine völlig autarke Energieversorgung von Rheinland-Pfalz wird jedoch auch mit einem kräftigen Ausbau der Windenergienutzung nicht gelingen. Insofern besser „autarkere Energieversorgung“.</p>
<p>§ 2 Festlegung und Umsetzung regionaler Teilflächenziele</p> <p>... Der Flächenüberhang einer Region kann nach Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, um das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel von 1,4 v.H. zu erreichen.</p>	<p>Um eine fristgerechte Umsetzung des Gesamtziels in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten und damit eine mögliche Sanktionierung zu vermeiden, erscheint die eingeräumte Möglichkeit zur Übertragung eines Flächenüberhangs in einer Region auf eine andere durchaus schlüssig und im Sinne einer pragmatischen Umsetzung. Dass diese Regelung der Flächenübertragung gemäß der Begründung zu § 3 Absatz 2 sich lediglich auf das regionale Teilflächenziel von 1,4 % bezieht, erscheint ebenfalls schlüssig, um anteilig alle Teilregionen an dieser Gemeinschaftsaufgabe zu beteiligen und nicht einzelne Kommunen und Regionen mit dieser Aufgabe zu überlasten.</p> <p>Dass das spätestens zum Jahr 2030 zu erreichende Flächenziel gemäß den Ausführungen in der Begründung zum LWindGG später für jede Region auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse differenziert nach Leistungsfähigkeit als regionale Teilflächenziele festgelegt werden soll, erscheint grundsätzlich ein schlüssiges Vorgehen, sollte jedoch eine zu einseitige Belastung der besonders windreichen Regionen unbedingt vermeiden.</p>
<p>§ 4 Ziele der Raumordnung</p>	<p>Vor dem Hintergrund der positiven Stellungnahme der IHK-Arbeitsgemeinschaft zur vierten Teilfortschreibung des LEP IV ist die hier erfolgte Klarstellung der Beachtlichkeit der damit</p>

<p>...in Kapitel 5.2.1 festgelegten Ziele der Raumordnung zur Errichtung von Windenergieanlagen sind von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar zu beachten; eine diesen Zielen widersprechende Ausweisung von Windenergiegebieten ist nicht erforderlich im Sinne des § 249 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs</p> <p>...</p> <p>Zu § 4</p> <p>Schließlich ist im Hinblick auf hier relevante Rohstoffe und das Ziel Z 127 des Landesentwicklungsprogramms auf allen Planungsebenen zu beachten, dass die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion auch für die Errichtung und Ertüchtigung von Windenergieanlagen hat. Im Hinblick auf kurze und umweltverträgliche Transportwege sollen bei der Ausweisung der Windenergiegebiete neben allen anderen relevanten Belangen auch Rohstoffflächen (insbesondere mineralische Baurohstoffe) in der betreffenden Region berücksichtigt werden.</p>	<p>eingeführten raumordnerischen Ziele für die Errichtung von Windenergieanlagen schlüssig und auch im Sinne der Wirtschaft, da die Regelungen einen mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogenen Ausbau der Windenergie sicherstellen. Unter anderem kann dadurch der auch für unsere Mitgliedsbetriebe, u.a. in den Sektoren Tourismus und Dienstleistungen bedeutsame Schutz des UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal weiterhin gewährleistet werden.</p> <p>Der Hinweis in der Begründung zu § 4 auf die auch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zu beachtenden Rohstoffflächen (insbesondere mineralische Baurohstoffe) sowie der Hinweis auf deren wichtige Funktion für die Errichtung und Ertüchtigung von Windenergieanlagen ist mit Blick auf die Bedeutung der Rohstoffsicherung für die Wirtschaft ausdrücklich zu begrüßen.</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) ... Die zugrunde liegenden digitalen Daten sind binnen gleicher Frist der obersten Landesplanungsbehörde zu übermitteln. Zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen</p>	<p>Die Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Daten zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster wird von uns begrüßt. Eine öffentliche Bereitstellung und Nutzbarmachung der Daten im Sinne von OpenData wäre aus unserer Sicht zu begrüßen und sollte geprüft werden.</p>

in das Liegenschaftskataster sind die Angaben zu Windenergiegebieten von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im erforderlichen Umfang digital mitzuteilen	
--	--

Über uns:

Die vier rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern (IHKs) bilden auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft, die die Vertretung des Gesamtinteresses der über 250.000 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen gegenüber der Bundes- und Landespolitik sowie gegenüber anderen Organisationen arbeitsteilig organisiert.

Ansprechpartner für die vorliegende Stellungnahme:

IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
c/o IHK Koblenz
Schlossstr. 2
56068 Koblenz

- Kompetenzteam Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung
Ansprechpartner: Wilfried Ebel, Tel: 0651 9777-920, E-Mail: ebel@trier.ihk.de
- Kompetenzteam Umwelt und Energie
Ansprechpartner: Steffen Blaga, Tel: 0621 5904-1600, E-Mail: steffen.blagga@pfalz.ihk24.de